



REGLEMENT - CAMPINGPLATZ LÄUI

Allgemeines

1. Eigentum

Der Campingplatz "Läui" ist Eigentum der Bürgergemeinde Diessenhofen, nachfolgend BGD genannt. Er ist allen Campierenden nachfolgend Mieter genannt und der Öffentlichkeit zugänglich.

2. Saison

Die Saison dauert vom 1. April bis 31. Oktober.

3. Zuständigkeit

Für die Aufsicht sind der Verwaltungsrat der BGD, im speziellen der Läuichef, der Platzwart sowie der Pächter des Restaurants zuständig.

4. Ruhe und Ordnung

Auf dem Campingplatz ist allgemeines Fahrverbot. Die Autos sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Von 23.00 - 07.00 Uhr ist Nachtruhe. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm untersagt. Insbesondere Radio - und Fernsehapparate dürfen nur so laut eingestellt werden, dass in der näheren Umgebung niemand gestört wird.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine lärmenden Arbeiten verrichtet werden. Während der Schulferienzeit (Schulferien Kanton Thurgau) sind jegliche Bauarbeiten untersagt.

Ballspiele zwischen den Wohnwagen und Zelten sind verboten, dazu ist der Spielplatz zu benützen.

5. Öffentliche Feuerstellen / Grillstellen

Offene Feuer dürfen nur auf den beiden öffentlichen befestigten Feuerstellen gemacht werden. Mit dem zur Verfügung gestellten Brennholz ist sparsam umzugehen, und es ist nur für die öffentlichen Feuerstellen bestimmt.

Ab 23.00 Uhr darf kein Holz mehr nachgelegt werden.

6. Abfälle

Abfälle sind mittels Gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken (Kanton TG) in dem UFC zu entsorgen.

Leere Flaschen müssen im Glascontainer gesammelt werden.

Es darf auf dem gesamten Areal und dem Containerplatz kein Sperrgut oder sonstige Abfälle abgelagert werden.

Der Rhein und der Wald sind keine Abfall- oder Lagerplätze.

Es ist verboten, Abfälle (inkl. Glas) von zu Hause auf dem Campingplatz zu entsorgen.

7. Boote / Bootsbojen

Die Bootsbojen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung und sind nur für Aufenthalte bis max. 6 Stunden bestimmt.

Boote dürfen nicht auf dem Campingplatz abgestellt werden.

8. Platzverweis

Besucher, welche gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Platzwart, den Läuichef, den Pächter des Restaurants vom Platz verweisen werden.

Camping

9. Plätze für Tagescamper

Die BGD vermietet Plätze für Tagescamper tageweise.

10. Mietverhältnisse der Stell- und Parkplätze

Die BGD vermietet unbefristete Park- sowie Stellplätze für Zelte und Wohnwagen. Pro Stellplatz darf nur ein Wohnwagen mit Vorzelt / Vorbau oder ein Zelt mit Vorbau aufgestellt werden.

Untermiete von Stell- oder Parkplätzen ist nicht gestattet.

Bei einem Eigentümerwechsel des Zelt/Wohnwagens eines Stellplatzes geht der Mietvertrag des Stellplatzes automatisch auf den neuen Eigentümer über. Dies gilt nicht für die Mietverträge der Parkplätze. Sobald der neue Eigentümer eines Stellplatzes bekannt ist, muss dieser mit Name und Adresse dem Läuchef mitgeteilt werden.

Über Zulassung, Aufhebung eines Stell- oder Parkplatzes entscheidet der Verwaltungsrat der BGD.

11. Vergabe

Die Vergabe der Stell- und Parkplätze erfolgt über den Läuchef.

Der Pächter des Restaurants oder der Platzwart teilt den Tagescampern die Plätze in der Campingzone zu.

12. Kündigung

Die Kündigung eines Stell- oder Parkplatzes per 31. März durch einen Mieter hat jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich an den Läuchef zu erfolgen.

Die BGD kann bei wiederholter oder schwerer gemahnter Verletzung dieses Reglements Stell- und Parkplätze bis zum 31. Dezember per 31. März des Folgejahres kündigen.

Werden die Gebühren trotz Mahnung und Androhung der ausserordentlichen Kündigung nicht bezahlt, kann die BGD das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ausserordentlich kündigen.

Falls bei einer Auflösung des Mietverhältnisses kein Nachfolger oder Käufer für den Wohnwagen oder das Zelt vorhanden ist, kann auf die beim Läuchef deponierte Warteliste zurückgegriffen werden. Findet sich kein Käufer oder Nachfolger, ist der Platz im ursprünglichen Zustand bis zum Wirkungsdatum der Kündigung abzugeben. Ausnahmen bezüglich Platzrückgabe sind mit dem Läuchef zu vereinbaren.

13. Anmeldung

Mieter werden jeweils zu Beginn der neuen Saison durch den Läuchef der Polizei gemeldet.

Die Mieter sind verpflichtet, Adressänderungen dem Läuchef unaufgefordert und sofort zu melden.

Besucher und Tagescamper, welche auf dem Campingplatz übernachten, haben sich im Restaurant zu melden um sich im Meldeformular einzutragen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

14. Platzmiete für Stellplätze, Gebühren für Parkplätze

Die Platzmiete und Gebühren werden jährlich erhoben und sind vor Saisonbeginn, d.h. bis jeweils zum 31. März zu begleichen.

Bei Nichtbezahlung innert dieser Frist wird einmalig gemahnt und dann allenfalls eine ausserordentliche Kündigung des Pachtvertrages angedroht.

Nichtbenutzung von Plätzen berechtigt nicht zu einer teilweisen Rückerstattung der Platzmiete.

Die Höhe der Stellplatzmiete ergibt sich durch die benötigte Bodenfläche (effektiv beanspruchte m²).

15. Gestaltung von Stellplätzen

Für sämtliche Neubauten (Boden, Dach, Verschalung etc.) oder Änderungen bestehender Bauten, ist ein Gesuch an den Läuchef einzureichen, welchem eine Planskizze mit Masseinteilung beizulegen ist.

Dabei dürfen Einzäunungen die Grösse des Holzbodens nicht überschreiten. Zwischen den Zelten und Wohnwagen sind die Durchgänge freizuhalten. Feststehende Bänke, Tische etc. dürfen nicht ausserhalb des gemieteten Platzes (Holzboden) aufgestellt werden.

Bedachungen müssen als Giebeldach ausgelegt sein und möglichst flach und so tief wie möglich gehalten werden. Sie dürfen max. 30 cm über den Wohnwagen respektive über das Vorzelt / Vorbau hinausragen. Die max. Giebelhöhe darf in jedem Fall 3.5 Meter ab tiefstem Punkt des gewachsenen Bodens nicht überschreiten.

Das Dach ist bevorzugt mit einem braunen oder farbneutralen Kunststoff abzudecken.

Wohnwagen dürfen nicht mit festen Baustoffen verkleidet werden.

Die Vorzelte dürfen durch eine Holzverschalung ersetzt werden. Es darf kein verleimtes Holz verwendet werden. Für den Anstrich ist die Farbe „Eiche dunkel“ oder ähnliches zu verwenden. Bei einer Neuverschalung durch Holz müssen neben dem Bauplan auch das Holzmuster sowie der Farbton vorgängig mit dem Gesuch eingereicht werden.

Sämtliche Beton-, Gartenbauarbeiten usw. sind untersagt.

Abweichungen von obenstehenden Gestaltungsvorschriften haben sofortigen Baustopp, Rückbau oder in schweren Fällen eine Kündigung des Stellplatzes zur Folge.

16. Platzveränderung

Jegliche Platzveränderungen bedürfen zur Erlangung einer Bewilligung eines schriftlichen Gesuchs an den Läuichef. Grundsätzlich gilt: Das Schneiden von Sträuchern oder Fällen von Bäumen ist untersagt.

Das Land um und zwischen den Wohnwagen darf nur in Absprache mit dem Platzwart verändert werden (z.B. Legen von Platten, Kies etc.) und ist stets sauber zu halten. Das Pflanzen von mehrjährigen Stauden, Sträuchern oder Bäumen ist untersagt. Gestattet sind Topf- und Kübelpflanzen innerhalb des eigenen Bereiches (gemietete m²).

Gesuche um Ausnahmen sind an den Läuichef zu richten.

17. Sauberkeit

Die Mieter/Tagescamper verpflichten sich, sämtliche zur Verfügung stehende Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und sorgfältig zu behandeln. Fixe Grillstellen sind grundsätzlich auf dem eigenen, gemieteten Stellplatz gestattet. Bezüglich Sicherheitseinhaltung und möglichst geringer Rauchentwicklung, prioritär in Rücksichtnahme auf die Nachbarn, ist jeder Mieter/Tagescamper selbst verantwortlich.

Die Mieter/Tagescamper machen ihre Familienangehörigen, Besucher und Gäste auf die Bestimmungen dieser Platzordnung aufmerksam.

Die Mieter haben ihre Parzelle gemäss diesem Reglement zu unterhalten. Gehänge wie Wäscheleinen usw. sowie Fahnen und Flaggen sind auf Saisonende zu entfernen.

Im Weiteren ist vom Mieter das Laub um den Stellplatz zusammen zu nehmen und bis spätestens zwei Wochen vor Karfreitag zum zentralen Deponieplatz zu transportieren.

18. Versicherung / Schäden / Haftung

Unfall- und Diebstahlversicherung ist Sache der Mieter/Tagescamper. Für Unfälle, sowie für abhanden gekommene Gegenstände, lehnt die BGD jede Haftung ab.

Die BGD lehnt die Haftung für sämtliche Schäden, welche aus der Benützung der Parzelle entstehen können, vollumfänglich ab.

Elementarschäden sind durch die BGD nicht versicherbar. Elementarschäden oder Schäden durch Unterhaltsarbeiten des Platzwartes sind durch die Versicherung der Mieter/Tagescamper abzudecken.

19. Elektroanschluss

Jeder Strombezüger hat einen von der BGD gestellten Zähler. Der Zählerstand wird Ende Dezember abgelesen und der Verbrauch in Rechnung gestellt. Installationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Der Mieter ist verantwortlich seine Elektroinstallation am Wohnwagen periodisch durch einen konzessionierten Installateur kontrollieren zu lassen und jeweils dem Läuichef zu melden. Für Stromunterbrüche kann die BGD nicht haftbar gemacht werden.

20. Fernsehanschluss / Antenne

Im Freien stehende, private Fernsehantennen, Parabolspiegel und dergleichen sind nicht gestattet. Die TV-Apparate sind am bestehenden Kabelnetz anzuschliessen.

Der Anschluss an das bestehende Netz ist beim Läuichef anzumelden.

21. Haustiere

Haustiere sind zugelassen, soweit andere Mieter/Tagescamper durch Lärm oder Geruch nicht gestört werden. Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu führen. Für die Versäuberung der Tiere sind diese ausserhalb des Campingplatzes zu führen und die entsprechenden Robidog-Einrichtungen zu benützen. Ultraschallgeräte gegen Hunde und andere Tierarten sind auf dem ganzen Campingplatz nicht zugelassen.

22. Natur- und Umweltschutz

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Natur und Umwelt ist für die Mieter/Tagescamper eine Selbstverständlichkeit.

23. Gewerbe

Auf dem Campingplatz ist es nicht gestattet, irgendein Gewerbe zu betreiben.

24. Gasinstallation

Die Kontrolle der Gasinstallation ist Sache der Mieter und hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen. Die Kontrolle ist durch einen konzessionierten Installateur durchzuführen und ist jeweils dem Läuichef zu melden.

25. Rechtsmittel

Jegliche Beschwerden sind an den Verwaltungsrat der BGD zu richten.

26. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 30. März 2018 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

**BÜRGERGEMEINDE
DIESENHOFEN**

die Bürgerverwaltung